



Österreichischer Städtebund

8/SN-328/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
Bundes-Verfassungsgesetz

Wien, 30.9.1993
Dr. Slovak/Kr
Klappe 899 82
130/757/93

An die
Parlamentsdirektion

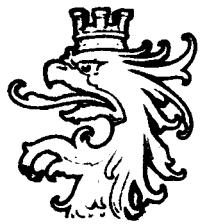
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 58.-GE/19.93
Datum: 5. OKT. 1993
Verteilt 05. okt. 1993 JK
Dr. Boser

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 5. August 1993,
Zahl 601.999/32-V/5/93, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle
zum Bundes-Verfassungsgesetz

Wien, 29.9.1993
Dr. Slovak/Kr/A:HW
Klappe 899 82
130/757/93

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 5. August 1993 übermittelten Entwurf einer Novelle zum B-VG (Änderung des Artikel 26) nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Auf Grund der geltenden Rechtslage kann eine Person mehrere Mittelpunkte der Lebensbeziehungen und damit mehrere ordentliche Wohnsitze haben, womit keine Möglichkeit für die Schaffung eines zentralen Anknüpfungspunktes besteht. Auf Grund der Mobilität und der Wohlstandssteigerung der österreichischen Bevölkerung wird dies immer mehr zu einem Problem, da eine Mehrfachinanspruchnahme von Rechten und Förderungen nicht ausgeschlossen werden kann. Besonders deutlich wird dies derzeit im Bereich der Volkszählung, wo das Ergebnis der letzten Erhebung erst eineinhalb Jahre nach dem Stichtag bekanntgegeben werden konnte. Über das Ausmaß von mehrfachen Inanspruchnahmen von Förderungen auf der Landesebene sind keine konkreten Zahlen bekannt. Wenn somit dem Ruf nach Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung nicht immer gefolgt werden kann, hängt dies in diesem Fall mit der dem Verwaltungshandeln zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung, nämlich dem Fehlen eines allgemein gültigen Hauptwohnsitzbegriffes, zusammen.

- 2 -

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres letztendlich eine verfassungsrechtliche Regelung der Wohnsitzfrage als am zweckmäßigsten erachtet und eine Definition des Hauptwohnsitzes, der in das B-VG aufgenommen werden sollte, vorgeschlagen. Damit sollte dem Begriff für die gesamte österreichische Rechtsordnung ein identer Inhalt gegeben werden.

Der der Begutachtung zugeführte Vorschlag einer Novelle des B-VG stellt zwar einen möglichen Weg, in einem Teilbereich der Rechtsordnung einen einheitlichen Begriff einzuführen, dar. Durch die Belassung des ordentlichen Wohnsitzes in den Art. 6 und 117 B-VG tritt zu den bestehenden Begriffen jedoch noch ein weiterer hinzu. Wenn der ordentliche Wohnsitz - wie auch aus dem gleichzeitig zur Versendung gelangten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes ersichtlich - weiterhin ein Anknüpfungspunkt für Rechte und Pflichten eines Bürgers sein kann, tritt eine Vielfalt solcher Anknüpfungspunkte auf, welche den Intentionen einer vereinfachenden Regelung zur Gänze entgegensteht. Außerdem würde der Hauptwohnsitz, da er im Zusammenhang mit Art. 26 B-VG geregelt wird, zu einem Wahlwohnsitz reduziert.

Bei voller Gewährleistung der Freizügigkeit sollte doch angestrebt werden, daß sich der Bürger bei der Festlegung eines zentralen Anknüpfungspunktes für denjenigen Ort als Hauptwohnsitz entscheidet, zu dem er auf Grund seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen das überwiegende Naheverhältnis hat.

Aus diesem heraus wäre eine Regelung zu treffen, welche diesen zentralen Anknüpfungspunkt für die gesamte Rechtsordnung definiert. Dies erfordert nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes, auch nach den organisationsintern eingeholten Äußerungen, eine Definition an zentraler Stelle unserer Rechtsordnung, d.h. in der Bundesverfassung selbst.

- 3 -

Der Österreichische Städtebund ist daher der Meinung, daß das Ergebnis der vorgeschlagenen Regelungen (B-VG-Novelle und Hauptwohnsitzgesetz) unbefriedigend, nicht zielgerecht und daher abzulehnen sei. Für den Österreichischen Städtebund ist insbesondere eine Regelung inakzeptabel, welche neben dem Hauptwohnsitzbegriff noch den ordentlichen Wohnsitz beläßt.

Es wird auch zur Überlegung gestellt, ob das Grundprinzip des gleichen Wahlrechtes noch gewährleistet ist, wenn eine große Zahl von Bürgern (in einem Bundesland z.B. 16 % der Wahlberechtigten) ein mehrfaches Wahlrecht zu den Landtagen auszuüben berechtigt ist und damit die Zusammensetzung zentraler Volksvertretungen (Bundesrat) beeinflußt werden könnte.

Vielfach wurde in den städtebundinternen Stellungnahmen die Forderung erhoben, daß eine Person auch zu den Landtagen und zum Gemeinderat nur einmal stimmberechtigt sein, d.h. der Hauptwohnsitz auch die Grundlage für die Landtagswahl und die Gemeinderatswahl bilden soll. Dies wäre auch aus der Sicht des Staatsgefühls der Länder verständlich, weil damit doppelte Landesbürgerschaften vermieden werden könnten. Einer diesbezüglichen Regelung würde sich der Österreichische Städtebund nicht verschließen.



(Dkfm. Dr. Erich Pamböck)
Generalsekretär